

Kundenrichtlinien für die Debitkarte „BankCard“, für die Debitkarte „BankCard Mobil“ und Bedingungen „Karten-Airbag“

Geändert von:

Kundenrichtlinien für die Debitkarte „BankCard“

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.4. Kontoinhaber

1.5. Karteninhaber

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

1.2. Kontaktlos-Funktion

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber **pro Karte erhält**. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht **die Nutzung des Karten-Service** sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

Geschäftsbedingungen für die Debitkarte, für die digitale Debitkarte und für den „Karten-Airbag“

Geändert auf:

Geschäftsbedingungen für die Debitkarte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen **und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen** ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

1.3. Karteninhaber

1.4. Kartenantrag, Kartenvertrag

1.5. Digitale Debitkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Bezugskarte (im Folgenden auch „physische Karte“) die Ausstellung einer digitalen Debitkarte (im Folgenden auch „digitale Karte“) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Endgerät darstellt. Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als digitale Debitkarte und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht, über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Endgeräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Endgerät für Zahlungen verwendet werden.

Die Nutzung der digitalen Karte ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte geregelt.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können z.B. sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die Informationen des Karteninhabers, die er über Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt alleine dem Drittanbieter.

1.7. Kontaktlos-Funktion

1.8. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber **je physischer Karte erhält und die auch für die digitale Karte verwendet wird**. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht **Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen** sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

1.13. ~~Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung~~

1.13.1. ~~Gültigkeitsdauer der Bezugskarte:~~

1.13.2. ~~Austausch der Bezugskarte:~~

Bei aufrechtem Kartenvertrag ~~erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte.~~

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus ~~wichtigem~~ Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen. [...]

1.13.3. ~~Dauer des Kartenvertrages:~~

[...]

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit ~~mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats~~ kündigen.

[...]

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, ~~liegt insbesondere vor~~, wenn

[...]

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Beendigung des Kartenvertrages die Entwertung der Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) ~~vor deren Einsendung oder Rückgabe~~ vorzunehmen.

2. ~~Bestimmungen für das Karten-Service~~

2.1. ~~Benützungsinstrumente~~

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. [...]

1.7.1. ~~Geldausgabeautomaten:~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu ~~beziehen~~.

1.7.2. ~~Geldeinzahlungsautomaten:~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.

1.7.3. ~~POS-Kassen:~~

1.7.3.1. [...] Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. [...]

1.7.3.2. ~~Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes~~

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos-Symbol“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung ~~und/oder~~ Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse ~~des Vertragsunternehmens~~ das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. [...]

2. ~~Gültigkeitsdauer der Bezugskarte und Beendigung~~

2.1. ~~Gültigkeitsdauer der Bezugskarte~~

2.2. ~~Austausch der Bezugskarte~~

Bei aufrechtem Kartenvertrag ~~ist vereinbart, dass der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Bezugskarte eine neue Bezugskarte erhält.~~

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte aus ~~sachlich gerechtfertigten~~ Gründen, wie z. B. Produktionsfehlern oder technische Fehlfunktionen im Zusammenhang mit der Verwendung der Bezugskarte, zur Verfügung zu stellen. [...]

2.3. ~~Dauer des Kartenvertrages und Beendigung~~

[...]

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

[...]

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, ~~kann insbesondere vorliegen~~, wenn

[...]

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Beendigung des Kartenvertrages die Entwertung der Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

3. ~~Bestimmungen zur Nutzung~~

3.1. ~~Benützungsinstrumente~~

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente ~~für das Karten-Service~~ die Bezugskarte und einen persönlichen Code. [...]

3.2. ~~Geldausgabeautomaten~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu ~~beheben~~.

3.3. ~~Geldeinzahlungsautomaten~~

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten ~~des Kreditinstitutes~~ im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.

3.4. ~~POS-Kassen~~

3.4.1. [...] ~~Dies erfolgt im Falle der physischen Karte entweder durch Stecken oder durch Hinhalten der Karte, im Falle der digitalen Karte durch Hinhalten des jeweiligen Endgerätes.~~ Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. [...]

3.4.2. ~~Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes~~

~~An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.~~

~~Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen.~~

Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

- 3.4.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:
Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.5. Kartenzahlungen im Internet

- 3.5.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der physischen Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines Endgerätes (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

- 3.5.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens anbieten. Die physische Karte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™ Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren. Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Mastercard® Identity Check™ Verfahren nicht nutzen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

- 3.6. **Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)**

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Glückspieltransaktionen – Gewinnauszahlung: Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) auf seine Bezugskarte gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

3.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Anweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.7.4. Altersnachweis

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

3.8. Altersnachweis

3.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und/oder POS-Kassen erhoben werden kann **sowie**
- ~~bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldausgabeautomaten bezahlt werden kann.~~

2.2.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen ~~der~~ vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (**Guthaben und Überziehungsrahmen**) aufweist.

2.5. Abrechnung

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen ~~bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland~~ wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- [...]
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in **2.6.2.** dargestellten Bezugskarten-Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

[...]

2.6.3. Die Bezugskarten-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. [...]

2.7. Sperre, Limitsenkung

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

[...]

~~2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen.~~

~~Nach erfolgter Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.~~

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte in folgenden Fällen zu sperren:

[...]

3. wenn im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko ~~liegt insbesondere vor~~, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und [...]

3.10. Limitvereinbarung und Limitänderung

3.10.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und/oder POS-Kassen erhoben werden kann **sowie unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann.**

Das vereinbarte Limit bildet betraglich ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen in Summe.

3.10.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits **durch das Kreditinstitut** zu veranlassen.

3.11. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen **des** vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen **an POS-Kassen und im Internet** nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

3.12. Abrechnung

3.13. Umrechnung von Fremdwährungen

3.13.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen, **bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Internet** wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- [...]
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in **3.13.2.** dargestellten Bezugskarten-Fremdwährungskurs.

3.13.2. Der Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

[...]

3.13.3. **Die Bezugskarten-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Autorisierung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.**

3.14. Sperre, Limitsenkung

3.14.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

[...]

3.14.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte in folgenden Fällen zu sperren:

[...]

3. wenn im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko **kann insbesondere vorliegen**, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und [...]

3.15. Information zur VO (EU) 924/2009 idF VO (EU) 2019/518 (EU-Preisverordnung)

3.15.1. Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen innerhalb des EWR-Raums („Transaktionen“) erhalten hat, der auf eine Währung der Union lautet, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewiesen.

Bei Bestehen von Internetbanking George erhält der Karteninhaber diese elektronische Mitteilung als Benachrichtigung über George Web und als Push-Nachricht am Endgerät, sofern die George-App installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind. Besteht kein Internetbanking George, erhält der Karteninhaber diese Mitteilung an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden für geschäftliche Zwecke bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Zudem erhält der Karteninhaber eine derartige elektronische Mitteilung einmal in jedem Monat, in dem eine der oben genannten Transaktionen getätigt wird.

3.15.2. Ein Verzicht auf den Erhalt solcher elektronischen Mitteilungen kann bei Bestehen von Internetbanking George durch Deaktivierung der entsprechenden elektronischen Mitteilung im Internetbanking George Web durchgeführt werden. Ansonsten kann der Karteninhaber jederzeit telefonisch unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes bzw. persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten diese elektronische Mitteilung deaktivieren lassen.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:

2.4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen:

1.9. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

1.9.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

[...]

1.9.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. [...]

1.9.3. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. [...]

1.11. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

1.11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Alle Kontoinhaber haften für die in Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.12. Unternehmer haften für die Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenslimits.

1.10. Entgelt- und Leistungsänderungen

1.10.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

4. Pflichten des Karteninhabers

4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

4.3. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

4.3.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

[...]

4.3.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. [...]

4.4. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

4.4.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Alle Kontoinhaber haften für die in Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

4.4.2. Unternehmer haften für die Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenslimits.

5. Entgelt- und Leistungsänderungen

5.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen

- 1.10.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern. [...]
- 1.10.1.2. Über ~~4.10.1.1~~ hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. [...]
- 1.10.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste**
- 1.10.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. [...]
- 1.10.2.2. Auf dem in ~~4.10.2.1~~ vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („**Verbraucherpreisindex**“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. [...]
- 1.14. Änderung der Kundenrichtlinien**
- 1.14.1. Änderungen ~~dieser~~ Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. [...]
- 1.14.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. [...]
- 1.14.3. Die Punkte ~~1.14.1~~ und ~~1.14.2~~ finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.
- 1.15. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 1.15.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstitutes, in der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- 1.15.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.
- 1.15.3. Gerichtsstand**
- 1.15.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 1.15.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- 5.1.1.** Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. [...]
- 5.1.2.** Über **5.1.1.** hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. [...]
- 5.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste**
- 5.2.1.** Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. [...]
- 5.2.2.** Auf dem in **5.2.1.** vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („**Verbraucherpreisindex**“) und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. [...]
- 6. Änderung der Geschäftsbedingungen**
- 6.1.** Änderungen *der* Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. [...]
- 6.2.** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. [...]
- 6.3.** Die Punkte **6.1.** und **6.2.** finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.
- 7. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 7.1.** Erfüllungsort für alle Vertragsparteien sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstitutes, in der das Geschäft abgeschlossen wurde. *Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.*
- 7.2.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.
- 7.3. Gerichtsstand**
- 7.3.1.** Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht *der Hauptniederlassung des Kreditinstituts* erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 7.3.2.** Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Kundenrichtlinien für die Debitkarte „BankCard Mobil“

Geändert von:

Für den Inhaber einer Debitkarte „BankCard Mobil“ (im Folgenden BankCard Mobil) gelten zusätzlich zu den „Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard“ die nachfolgenden Kundenrichtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. BankCard Mobil

Die BankCard Mobil ist ein Zahlungsinstrument, das vom Karteninhaber gemäß Punkt 1.7. der „Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard“ und gemäß Punkt 2.1 (Benutzungsmöglichkeiten) der vorliegenden „Kundenrichtlinien für die Debitkarte „BankCard Mobil“ eingesetzt werden kann. Sie ist in einem sicheren Datenspeicher („Secure Element“), auf den das mobile Endgerät Zugriff hat, verschlüsselt gespeichert.

1.2. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag für die BankCard Mobil zustande. Der Kartenantrag wird erst mit der Nachricht des Kreditinstituts über die abgeschlossene Personalisierung der BankCard Mobil (siehe Punkt 1.3) für den Karteninhaber vom Kreditinstitut angenommen.

Die Beantragung einer BankCard Mobil durch den Kontoinhaber für eine dritte Person ist nicht möglich.

1.3. Personalisierung

Unter Personalisierung wird die Speicherung der BankCard Mobil in einem „Secure Element“ verstanden. Damit der Karteninhaber die BankCard Mobil personalisieren und nutzen kann;

- benötigt er ein geeignetes, mobiles Endgerät;
- muss dieses mobile Endgerät Zugriff auf ein „Secure Element“ haben, welches kontaktloses Zahlen und/oder kontaktlosen Bargeldbehebung ermöglicht;
- muss der Karteninhaber eine für Personalisierung und Nutzung der BankCard Mobil vorgesehene App auf das mobile Endgerät laden;
- muss der Karteninhaber den vom ihm im Zuge der Bestellung selbst gewählten oder ihm vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Aktivierungscode über die App eingeben.

1.4. Mobiler Code

Der mobile Code (mPIN, Passcode) ist eine 4-stellige Ziffernkombination, welche vom Karteninhaber nach der Personalisierung seiner BankCard Mobil über die App je Karte selbst festgelegt wird. Der mobile Code kann vom Karteninhaber über die App jederzeit geändert werden. Den mobilen Code hat der Karteninhaber in folgenden Fällen über die App einzugeben:

- im Zuge der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der BankCard Mobil;
- zum Löschen der BankCard Mobil auf dem „Secure Element“;
- zur Freigabe von weiteren Kleinbetragszahlungen;
- zur Anzeige der vollständigen, sonst geschützten Kartendaten.

Wird der mobile Code viermal falsch eingegeben, kann die BankCard Mobil aus Sicherheitsgründen nicht weiter verwendet werden. Die BankCard Mobil muss in diesem Fall neu personalisiert werden. Dafür hat der Karteninhaber einen neuen Kartenantrag beim Kreditinstitut zu stellen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. Benutzungsmöglichkeiten der BankCard Mobil für den Karteninhaber

POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der BankCard Mobil durch Hinhalten des mobilen Endgerätes und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertrags-

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte

Geändert auf:

Für den Inhaber einer digitalen Debitkarte und für die Nutzung einer digitalen Debitkarte (im Folgenden „digitale Karte“) gelten zusätzlich zu den „Geschäftsbedingungen für die Debitkarte“ auch die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen. Es gelten die „Geschäftsbedingungen für die Debitkarte“ daher in vollem Umfang, soweit die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Bestimmungen zur Nutzung

1.1. Verwendung der digitalen Karte durch Karten-digitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im Folgenden auch „Digitalisierung“) wird die Speicherung der physischen Karte auf einem Endgerät verstanden.

Damit der Karteninhaber seine physische Karte digitalisieren und als digitale Karte nutzen kann

- benötigt der Karteninhaber ein geeignetes Gerät und
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte vorgesehene Wallet auf das Gerät laden.

Der Karteninhaber stellt den Antrag zur Digitalisierung seiner physischen Karte an das Kreditinstitut direkt über eine Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) und/oder über eine Wallet eines Drittanbieters.

Der digitale Kartenvertrag kommt bei Annahme eines solchen Antrags mit dem Kreditinstitut zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Kreditinstitut kann seine Annahme über die jeweilige Wallet erklären, insbesondere durch tatsächliche Entsprechung.

Die Nutzung der digitalen Karte ist nach Bestätigung der Antragsannahme durch das Kreditinstitut in der jeweiligen Wallet für den Karteninhaber möglich.

1.2. Zahlungsanweisung

Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Karte in einer Wallet des Kreditinstitutes oder in einer Wallet eines Drittanbieters Bargeld oder Leistungen eines Vertragsunternehmens, kann für die Zahlungsanweisung (auch „Autorisierung einer Zahlung“) an das Kreditinstitut anstelle der Eingabe eines persönlichen Codes die Eingabe anderer Identifizierungskennzeichen erforderlich sein.

Bei diesen Identifizierungskennzeichen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs handeln. Die für die Autorisierung einer Zahlung zu verwendenden Identifizierungskennzeichen werden dem Karteninhaber in der jeweiligen Wallet vorgegeben.

Das Kreditinstitut hat auf den Inhalt etwaiger Nutzungsbedingungen eines Drittanbieters und auf die in dessen Wallet etwaig anzuwendende Identifizierungskennzeichen keinen Einfluss.

Durch Verwendung der digitalen Karte und der jeweiligen Identifizierungskennzeichen in der jeweiligen Wallet erteilt der Karteninhaber dem Kreditinstitut die unwiderrufliche Anweisung, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Hinweis: Es entsteht der Eindruck für das Kreditinstitut, dass alle Zahlungsanweisungen, welche die Eingabe der jeweiligen Identifizierungskennzeichen erfordern, vom Karteninhaber erteilt worden sind. Für den Fall, dass als Identifizierungskennzeichen auch persönliche Daten (z. B. Fingerprint, Face-ID) dritter Personen am Endgerät und/oder in der Wallet hinterlegt sind, kann das Kreditinstitut nicht unterscheiden, ob als Identifizierungskennzeichen die persönlichen Daten des Karteninhabers oder diese zusätzlichen Daten einer dritten Person verwendet worden sind.

Den Karteninhaber treffen bezüglich aller Identifizierungskennzeichen die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 4 der Geschäftsbedingungen für die Debitkarte und gemäß Punkt 3 der vorliegenden Bedingungen.

1.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

Das für die physische Karte vereinbarte Limit gilt gleichermaßen für die digitale Karte.

unternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten haben.

2.2. Gültigkeitsdauer der BankCard Mobil, Kartenvertragsdauer und Beendigung

2.2.1. Gültigkeitsdauer der BankCard Mobil

Die Gültigkeitsdauer der BankCard Mobil ist zeitlich beschränkt. Sie ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das in der App für die jeweilige BankCard Mobil angezeigt wird.

2.2.2. Verlängerung der BankCard Mobil

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner BankCard Mobil eine neue BankCard Mobil. Er wird über die App informiert, dass eine neue BankCard Mobil zur Personalisierung bereit steht. Um die BankCard Mobil mit der neuen Gültigkeitsdauer zu personalisieren, hat der Karteninhaber den mobilen Code der bestehenden BankCard Mobil in der App einzugeben.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber eine neue BankCard Mobil zur Verfügung zu stellen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der BankCard Mobil dies rechtfertigen.

2.3. Löschung der BankCard Mobil bei Vertragsbeendigung

Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des Kartenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, die im „Secure Element“ abgespeicherten zugehörigen BankCards Mobil zu löschen.

2.4. Löschung der BankCard Mobil ohne Beendigung des Kartenvertrags

Der Karteninhaber hat die BankCard Mobil überdies in folgenden Fällen lokal durch Eingabe des mobilen Codes über die App zu löschen:

- bei Tausch der für die BankCard Mobil verwendeten SIM-Karte, sofern sich das „Secure Element“ auf der SIM-Karte befindet;
- bei Tausch des für die BankCard Mobil verwendeten mobilen Endgeräts, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät befindet;
- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber (mit oder ohne Mitnahme der Rufnummer);
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät und/oder der SIM-Karte an einen Dritten, sofern sich das „Secure Element“ auf dem mobilen Endgerät oder der SIM-Karte befindet.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur BankCard Mobil (z. B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre der BankCard Mobil) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z. B. Sperrungen/Entsperrungen der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

3.2. Pflichten des Karteninhabers

3.2.1. Schutz der BankCard Mobil vor unbefugtem Zugriff und Geheimhaltung des persönlichen Codes, des mobilen Codes und des Aktivierungs-Codes

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der BankCard Mobil alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die BankCard Mobil vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die

Das vereinbarte Kartenlimit erhöht sich nicht für den Fall, dass ein Karteninhaber über mehrere digitale Karten in verschiedenen Wallets verfügt. Das vereinbarte Kartenlimit bildet betraglich ein Gesamtlimit für die physische Karte und alle etwaigen digitalen Karten gemeinsam.

1.4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet

Mit der digitalen Karte können keine Zahlungen im Internet (eCommerce, mCommerce) autorisiert werden. Die Durchführung derartiger Transaktionen ist nur mit der physischen Karte möglich.

Ausgenommen hiervon sind In-App-Käufe (Käufe und Bezahlungen innerhalb einer App), wenn diese über eine Wallet des Kreditinstitutes oder eine Wallet des Drittanbieters dem Karteninhaber ermöglicht werden und diese In-App-Käufe vom jeweiligen Händler unterstützt werden.

2. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeit der digitalen Karte ist abhängig von der Gültigkeit der physischen Karte. Mit Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte ist gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte abgelaufen.

Solange der Karteninhaber einen aufrechten digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut hat, wird dem Karteninhaber automatisch mit dem Austausch der physischen Karte vom Kreditinstitut die Gültigkeit der digitalen Karte verlängert.

2.2. Beendigung der Nutzung einer digitalen Karte

Der digitale Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Beendigung des physischen Kartenvertrages.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber den digitalen Kartenvertrag jederzeit kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf den physischen Kartenvertrag hat.

Im Falle, dass der Karteninhaber seine digitale Karte über eine Wallet eines Drittanbieters nutzt, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss auf eine etwaige Einschränkung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit seiner digitalen Karte in der Wallet des Drittanbieters durch den jeweiligen Drittanbieter.

Hinweis: Möchte der Karteninhaber das für die digitale Karte verwendete Endgerät dauerhaft in den Besitz oder das Eigentum eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet, den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu kündigen. Eine bloße Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten Endgerät genügt nicht.

3. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

3.1. Schutz der digitalen Karte und der Identifizierungskennzeichen vor dem Zugriff Dritter

Der Karteninhaber hat nach dem Erhalt und bei der Nutzung der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die digitale Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die digitale Karte sorgfältig zu verwahren. Bevor der Karteninhaber sein Endgerät dauerhaft an eine dritte Person weitergibt (bspw. durch Verkauf oder dauerhafte Nutzungsüberlassung), hat dieser den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu beenden. Werden für die jeweilige Zahlungsanweisung andere Identifizierungskennzeichen als ein persönlicher Code, nämlich z. B. Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs, verwendet, sind diese ebenso geheim zu halten. Diese dürfen auch nicht dritten Personen, insbesondere nicht durch etwaige Weitergabe des jeweiligen Endgerätes, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, dass ausschließlich seine persönlichen Daten und keine Daten von dritten Personen als Identifizierungskennzeichen am verwendeten Endgerät hinterlegt sind.

3.2. Sperre der digitalen Karte

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Sperre einer digitalen

BankCard Mobil sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen ohne vorherige Löschung der dem Endgerät zugeordneten BankCard(s) Mobil ist nicht zulässig. Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode sind geheim zu halten und getrennt von der BankCard Mobil aufzubewahren. Darüber hinaus dürfen der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. Der persönliche Code, der mobile Code und der Aktivierungscode dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes und des mobilen Codes ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der BankCard Mobil kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgerätes kommen. Auch in solchen Fällen darf weder der persönliche Code noch der mobile Code an Dritte weitergegeben werden.

3.2.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse bei einer kontoführenden Stelle, über die Sperrhotline oder im Internetbanking anzuzeigen. Die Sperre der BankCard Mobil beim Kreditinstitut und ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Mobilfunkbetreiber sind vom Karteninhaber voneinander unabhängig zu veranlassen.

3.3. Sperre der BankCard Mobil

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht auch zur Sperre der BankCard Mobil. Die BankCard Mobil ist gesondert, wie in Punkt 2.7. der „Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard“ vorgesehen, zu sperren. Wird die BankCard Mobil nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der beim Kreditinstitut dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich beim Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale Karte nur aufgrund eines neuen Antrages des Karteninhabers erstellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines Endgerätes und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht zur Sperre der digitalen Karte.

3.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen Karte

Möchte der Karteninhaber die digitale Karte für eine bestimmte Zeit nicht nutzen oder das Endgerät an einen Dritten vorübergehend weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale Karte in der jeweiligen Wallet über die dafür vorgesehene Schaltfläche temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen Karte getätigt werden können.

Der digitale Kartenvertrag bleibt davon unabhängig bis zu seiner Beendigung gemäß Punkt 2 aufrecht.

4. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Wallet eines Drittanbieters, dem Endgerät und/oder Vertragsabschlüssen mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ UND NACHRICHTENVERSAND

Die Informationen zum Schutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreditinstitutes (abrufbar z. B. unter <https://www.erstebank.at/datenschutz>).

Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Aus Sicherheitsgründen speichern wir Daten über die technische Beschaffenheit des Endgerätes, auf dem Sie die Digitalisierung der Karte vornehmen. Dabei handelt es sich um Informationen über Hardware und Software, wie insbesondere das Gerätemodell und die Version des Betriebssystems. Mit diesen Informationen ist es uns möglich, Ihr Endgerät eindeutig zu identifizieren und damit potenziellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern.

Wenn Sie binnen 24 Stunden nach Erhalt des Bestätigungscodes die Kartenaktivierung nicht vornehmen, erhalten Sie bei der Nutzung bestimmter Wallet-Anbieter automatisch eine Erinnerungsnachricht an die von Ihnen angegebene Mobiltelefonnummer.

Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, machen Sie sich bitte im Vorhinein mit deren Datenschutzerklärungen vertraut.

Bedingungen Karten-Airbag

Geändert von:

[...] Für den Inhaber einer **Debitkarte „BankCard Mobil“** (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den „Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard“ und den „**Kundenrichtlinien für die Debitkarte BankCard Mobil**“ die nachfolgenden Bedingungen. [...]

2. Transaktionen

Folgende Transaktionen sind von dem Airbagschutz umfasst:

- [...]

Bedingungen Karten-Airbag

Geändert auf:

[...] Für den Inhaber einer **digitalen Debitkarte** (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den „Geschäftsbedingungen für die Debitkarte“ und den „**Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte**“ die nachfolgenden Bedingungen. [...]

2. Transaktionen

Folgende Transaktionen sind von dem Airbagschutz umfasst:

- [...]
- **Schäden durch missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit E-Commerce-Transaktionen (Internetkäufe) bei Händlern, die das Maestro Secure Code-Verfahren und/oder den Mastercard® Identity Check™ anbieten;**
- [...]